

Erscheint alle 14 Tage,  
Viertelj. Bezugspreis  
1,50 Mk.

Zu beziehen im Verlag  
„Die Eiche“, Berlin  
N.D. 55, Greifswalder  
Straße 222.

# Die Eiche

Anzeigen für die sechs-  
gespaltene Beilage  
20 Pfg.  
Arbeitsmarkt 15 Pfg.  
Ortsvereinsanzeigen  
10 Pfg.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 27/28

Berlin, den 12. Juli 1929

40. Jahrg.

Fernsprechamt  
Alexander 4719

Alle Zuschriften für „Die Eiche“ an B. Volkman, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.D. 55, Greifswalderstr. 222. Sämtl. Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin, N.D. 55, Greifswalderstr. 222, Postfach 39321 beim Postfachamt Berlin N.W. 7.

Fernsprechamt  
Alexander 4719

## Dankagung.

Allen Ortsvereinsvorständen und Kollegen, welche uns anlässlich unseres 25 jährigen Dienstjubiläums im Hauptbüro des Gewerksvereins der Holzarbeiter beglückwünschten, sprechen wir für die uns erwiesenen Aufmerksamkeiten unseren herzlichsten Dank aus.

M. Schumacher.

H. Feist.

## Bedenkliche Begleitercheinungen.

In der Nummer 23/24 unserer Fachzeitung haben wir die endgültige Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums über den Lohn- und Mantelvertrag veröffentlicht und daran die Bemerkung geknüpft, daß durch diese Entscheidung Lohn- und Mantelvertrag Rechtskraft erlangt haben. An dieser Rechtslage hat sich auch nichts geändert, doch treten jetzt Erscheinungen auf, die außerordentlich bedenklich stimmen müssen.

Wir haben nie einen Hehl daraus gemacht, daß das Gesamtergebnis sowohl in der Lohn- wie in der Mantelfrage unsere Kollegen keineswegs befriedigt und die Zufriedenheit wurde keineswegs gesteigert, als in letzter Stunde der Kampf abgeblasen wurde. Die Kollegen haben durch ihre Haltung zum Ausdruck gebracht, daß sie volles Vertrauen zu ihren Verhandlungsführern haben. Es liegt nun einmal im Wesen des Tarifvertragsgedankens, daß auf beiden Seiten Abstriche ihrer ursprünglichen Forderungen in den Kauf genommen werden müssen und daß man im Interesse des Friedens auf manchen heißen Wunsch verzichten muß. Es kommt auch vor, daß durch eine behördliche Entscheidung der Unwille dieser oder jener Vertragspartei hervorgerufen wird. Nach altem preußischen Recht hat jede unterliegende Partei das Recht, 24 Stunden lang ihren Unwillen zum Ausdruck zu bringen. Es würde uns daher wenig berühren, wenn auch seitens der Arbeitgeber im Holzgewerbe hier und da ein gewisser Unwille in die Erscheinung tritt. Jedes Ding hat jedoch seine Grenzen.

Der Sturm, der von seiten der Innungsverbände gegen den Mantelvertrag entfesselt wird, übersteigt doch das gewöhnliche Maß. Vor allem ist es der Schiedspruch über die Lehrlingsfrage, der bei Innungen eine Palastrevolution hervorgerufen hat. Es gibt Vorgänge im Leben, die von einzelnen Menschen und Körperschaften eine grundlegende Umstellung erfordern. Als die staatliche Umwälzung in Deutschland erfolgte, haben manche Leute an den Untergang der Welt geglaubt, sie werden immer mehr gewahr, daß alles neu geregelt Gang geht. Ähnlich ergeht es unsern Innungen nun in der Lehrlingsfrage.

Die Innungen haben es seit Jahrzehnten als ihr alleiniges Recht betrachtet, über das Wohl und Wehe der Lehrlinge zu wachen. Gestützt auf einen sogenannten Lehrvertrag mußte man sich begnügen, die weit über die eigentlichen Grenzen hinausgingen.

Der übliche Sinn eines Vertrages sieht beiderseitige Pflichten und Rechte vor. Die bisher geltenden Lehrverträge kann man jedoch nicht als Vertrag ansehen, man muß dieselben vielmehr im wahren Sinne des Wortes als einseitiges Diktat bezeichnen. Auch die Handwerkskammern haben nicht vermocht, eine Aenderung dieses Zustandes herbeizuführen. Vor allen Dingen waren es die außerordentlich niedrigen Kostgeldsätze, die den Unwillen weiter Kreise, besonders der Arbeitnehmer, hervorriefen. Letztere sind es, die in der übergroßen Mehrzahl ihre Kinder dem Handwerkerstande zuführen und oft unter den größten Entbehrungen die Kosten für die Lehrzeit aufbringen, denn das ausgeworfene Kostgeld langt oft nicht für die Straßenbahn, der Schürze oder Holzpantinen.

Es ist daher nicht weiter verwunderlich, es gehörte mit zum Programm der Arbeitnehmerorganisationen, sich dieser jungen Leute anzunehmen. Seit Jahrzehnten haben diese versucht, das Los der Lehrlinge zu erleichtern, ein gewisses Mitbestimmungsrecht zu erreichen. Im Buchdruck-, im Baugewerbe und auch einem Teil des Metallgewerbes ist es gelungen, die Kostgeldsätze und Ferien für die Lehrlinge tarifvertraglich zu regeln. Im Holzgewerbe war es bisher nicht möglich, den Widerstand der Arbeitgeber, insbesondere der Innungen zu beseitigen. Wiederholt sind diesbezügliche ernste Angriffe gemacht worden, ohne jedoch dem Ziele näher zu kommen. Eine diesbezügliche Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts brachte den Stein ins Rollen. Am 14. April 1928 entschied diese höchste Instanz, daß die tarifliche Regelung der Kostgeldsätze und Ferien für die Lehrlinge zulässig sei. Allerdings gilt diese Entscheidung nur für das Baugewerbe, doch sind später dieselben Entscheidungen auch für andere Gewerbe gefällt worden, so daß die Frage als endgültig entschieden betrachtet werden kann. Von besonderer Bedeutung ist die nachstehende Begründung der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 14. April 1928.

„Für die Frage, ob eine Regelung der Lehrlingsvergütung durch Tarifvertrag möglich und zulässig ist, ist entscheidend, ob der Lehrvertrag als ein Arbeitsvertrag oder als ein von diesem verschiedener Vertrag besonderer Art anzusehen ist. Diese in Theorie und Praxis sehr umstrittene Frage ist in Uebereinstimmung mit der jetzt wohl als herrschend zu bezeichnenden Ansicht wenigstens für das allein hier in Frage kommende Baugewerbe in Uebereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht dahin zu entscheiden, daß der Lehrvertrag als unter den Begriff des Ar-

beitsvertrages im Sinne des § 1 der Tarifvertragsverordnung fallend anzusehen ist. Ursprünglich den Charakter eines reinen Erziehungs- und Lernvertrages tragend, bei dem Ausbildung, Erziehung und Aufnahme in der Familie des Lehrherrn als eigentliche Zwecke des Vertrages weit überwiegend im Vordergrund standen, während die Arbeitsleistung des Lehrlings nur eine unwesentliche Rolle spielte, ist der Lehrvertrag im Laufe der Entwicklung der Gewerbe- und Geschäftsverhältnisse immer mehr zu einem Vertrage geworden, bei dem auch die Arbeitsleistungen des Lehrlings eine nicht unwesentliche Rolle spielen und der Lehrherr darauf bedacht ist, als Gegenwert für die von ihm gegebene Ausbildung auch Nutzen für sein Gewerbe oder für sein Geschäft aus der Arbeitsleistung des Lehrlings zu ziehen. Die Entwicklung hat dazu geführt, daß im Baugewerbe, und das gilt auch für das zum Baugewerbe gehörige Handwerk, der Lehrvertrag, wenn dessen Hauptzweck auch die Ausbildung des Lehrlings geblieben ist, doch auf der anderen Seite auch die Elemente des Arbeitsvertrages in sich birgt, nämlich die Verpflichtung des Lehrlings, seinem Lehrherrn abhängige Arbeit gegen Entgelt zu leisten.

Fälle, in denen der Lehrling in das Haus des Lehrherrn aufgenommen wird und dort Naturalverpflegung erhält, werden sich im Baugewerbe nur noch selten finden; das Erziehungsmoment ist erheblich in den Hintergrund getreten; die Einwirkung des Lehrherrn auf den Lehrling beschränkt sich im wesentlichen auf die Zeit, in der der Lehrling im Betriebe des Lehrherrn tätig ist. Bei dieser Wandlung ist neben dem Hauptzweck, der Ausbildung des Lehrlings, die Verrichtung produktiver Arbeit durch den Lehrling, die im ersten Jahre der Ausbildungszeit naturgemäß gering ist, in den weiteren Jahren aber immer wertvoller für den Lehrherrn wird, in den Vordergrund getreten. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die den Lehrling nach den Lehrverträgen zu zahlende Entschädigung nicht für die ganze Dauer der Lehrzeit in gleichbleibender Höhe vereinbart wird, sondern im Laufe der Lehrzeit steigt, und daß sich außerdem vielfach die Vereinbarung findet, daß die Vergütung an solchen Tagen in Wegfall kommt, an denen, z. B. wegen schlechter Witterung, Arbeit vom Lehrling nicht geleistet werden kann.

Die dem Lehrling gezahlte Entschädigung bedeutet, wenn sie vielfach auch noch Kostgeld oder Unterhaltsbeihilfe genannt wird, tatsächlich ein Entgelt für die vom Lehrling geleistete Arbeit. Mit Recht wird vom U.G. darauf hingewiesen, daß gerade im vorliegenden Falle dieser Anschauung schon dadurch Rechnung getragen ist, daß der Lehrlingsausschuß der Innung die sogenannte Unterhaltsbeihilfe in Prozentsätzen des Gesellenlohnes, und zwar vom 1. bis 4. Lehrjahre steigend, festgesetzt hat. Hiernach ist für das Baugewerbe — und hier einen Unterschied zwischen Großgewerbe und Bauhandwerk zu machen, liegt keine Veranlassung vor — davon auszugehen, daß der Lehrvertragsvertrag zwar auch heute noch den Charakter des Lehrvertrages hat, aber auch gleichzeitig die Elemente des Arbeitsvertrages enthält, und daher gleichzeitig als Lehr- und Arbeitsvertrag anzusehen ist.

Wenn seitens der Revision darauf hingewiesen ist, daß in verschiedenen Gesetzesbestimmungen zwischen Arbeits- und Dienstverhältnis einerseits und Lehrlingsverhältnis andererseits ausdrücklich unterschieden werden, und daß auch die Anordnung der Teile des Titels VII der Gewerbeordnung ergebe, daß dem Lehrlingswesen gerade für das Handwerk eine Sonderstellung gegeben werden soll, so können diese Erwägungen für die hier zunächst zu entscheidende Frage,

ob das Lehrlingsverhältnis auch als ein Arbeitsverhältnis anzusehen ist, nicht von entscheidender Bedeutung sein. Im übrigen ergibt gerade der Aufbau des Titels VII der Gewerbeordnung, daß auch dieses Gesetz den Lehrling grundsätzlich den Arbeitern zurechnet. Ist aber der Lehrvertrag des Baugewerbes auch ein Arbeitsvertrag, so können auch dessen Bedingungen, soweit sie den privatrechtlichen Inhalt des Arbeitsvertrages, also insbesondere die dem Lehrling zu zahlende Vergütung betreffen, nach § 1 der Tarifvertragsverordnung durch Tarifvertrag geregelt werden. Diese Regelung ist freilich nur insoweit für zulässig zu erachten, als nicht zwingende andere Vorschriften entgegenstehen.

In dieser Beziehung kommen die §§ 81 a Nr. 3 und 103 c Ziffer 1 der Gewerbeordnung in Betracht, in denen die nähere Regelung des Lehrlingswesens den Innungen bzw. Handwerkskammern vorbehalten ist. Dem VAG ist aber dahin beizutreten, daß diese Bestimmungen einer tarifvertraglichen Regelung der Lehrlingsvergütung nicht entgegenstehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die in den genannten Bestimmungen den Innungen bzw. Handwerkskammern vorbehaltene Regelung sich nur auf die öffentlich-rechtliche Gestaltung des Lehrlingswesens bezieht, oder ob es danach zu den Aufgaben der Innungen bzw. Handwerkskammern auch gehört, die Verhältnisse des Lehrlingswesens in seinen privatrechtlichen Auswirkungen näher zu regeln. Auch im letzteren Falle würden die zur Regelung dieser privatrechtlichen Auswirkungen von ihnen erlassenen Bestimmungen nicht ohne weiteres objektives Recht schaffen, dem Meister und Lehrling in gleicher Weise unterworfen sind. Objektives Recht können diese Korporationen nur schaffen, soweit ihnen das Gesetz Befugnisse hierzu ausdrücklich übertragen hat, wie dies z. B. durch § 130 a Absatz 2 der Gewerbeordnung hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit geschehen ist. Soweit das nicht geschehen ist, tragen diese Vorschriften den Charakter von Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien, die zwar die Mitglieder der betreffenden Korporationen binden, und deren Innehaltung seitens der Mitglieder durch Ordnungsvorschriften nach § 92 c der Gewerbeordnung unter Umständen erzwungen werden kann. Es können aber durch sie keine bindenden Normen für den privatrechtlichen Inhalt von Lehrverträgen geschaffen werden. Hätte das Gesetz der den Innungen bzw. Handwerkskammern vorbehaltenen näheren Regelung des Lehrlingswesens eine so außerordentlich weitreichende Wirkung auch auf das privatrechtliche Verhältnis zwischen Lehrherren und Lehrling einräumen wollen, so hätte dies in der Gesetzesbestimmung unzweideutig zum Ausdruck kommen müssen.

Mit Unrecht macht die Revision geltend, daß die Vorschrift des § 126 b Ziffer 3 der Gewerbeordnung verletzt werde, wenn die Zulässigkeit einer tarifvertraglichen Regelung der Vergütungsjätze bejaht werde. Die bezeichnete Vorschrift bestimmt lediglich, daß der schriftliche Lehrvertrag angeben muß, welche Vereinbarungen über die gegenseitigen Leistungen getroffen sind. Die Wirksamkeit dieser Vorschrift wird nicht dadurch berührt, daß auf Grund des § 1 der Tarifvertragsverordnung die Vergütungsjätze des Tarifvertrages an die Stelle der vereinbarten und im Lehrvertrage angegebenen Vergütungsjätze treten, falls diese letzteren niedriger sind, als die im Tarifvertrage festgesetzten.

Dienach ist die Annahme des VAG, daß es zulässig sei, die von dem Lehrherren dem Lehrling als Entlohnung zu zahlenden Sätze durch Tarifvertrag zu regeln, und zwar ohne Rücksicht auf etwaige durch die Innungen oder Handwerkskammern in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften, wenigstens, soweit das Baugewerbe in Betracht kommt, rechtlich nicht zu beanstanden.

Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß Nr. 1 des § 6 des Reichstarifvertrages normativen Charakter trage, enthält einen Rechtsverstoß nicht. Die Bestimmung ist offensichtlich eine Rahmenbestimmung normativen Charakters, welche durch den Lohn und Arbeitsstarif für das Tarifgebiet Niederschließen vom 2. Mai 1927 ergänzt worden ist. Nach § 1 der Tarifvertragsverordnung sind vom Tage des Inkrafttretens eines Tarifvertrages an die darin für die Entlohnung der Lehrlinge festgelegten Sätze als Teile des Einzellehrvertrages an die Stelle der in den einzelnen Lehrverträgen vereinbarten, dem Lehrling ungünstigeren Sätze getreten. Eine Einschränkung, daß die Neuregelung nur auf die neu abzuschließenden Lehrverträge Anwendung finden sollte, enthält der Tarifvertrag nicht. Eine solche Einschränkung kann auch nicht Nr. 5 des § 6 des Reichstarifvertrages entnommen werden: die besondere Hervorhebung der Verpflichtung der Arbeitgeberverbände,

darauf hinzuwirken, daß bei den neu abzuschließenden Verträgen auch die getroffenen Bestimmungen eingehalten würden, finden zwanglos ihre Erklärung darin, daß die Tarifvertragsparteien einen heftigen Widerstand der Innungen und Handwerkskammern gegen die tarifliche Neuregelung erwarteten und es deshalb für erforderlich gehalten haben, auf die Notwendigkeit der Durchführung der Bestimmungen noch ausdrücklich hinzuweisen.

Soweit die Ausführungen des Berufungsgerichts sich darauf beziehen, daß die Notwendigkeit der vor-mundschaftsgerichtlichen Genehmigung eines Lehrvertrages der unmittelbaren Einwirkung der Tarifnormen auch dem Lehrvertrag nicht entgegenstehe, sind sie rechtlich nicht zu beanstanden. Auch soweit das Berufungsgericht in der widerspruchsvollen Annahme der untertariflichen Vergütung durch den Kläger ein Verzicht auf die Tarifvergütung nicht erblickt hat, stehen diese Ausführungen im Einklang mit der im Urteil vom 4. Januar 1928 — RMG. 56/1927 — zum Ausdruck gekommenen Auffassung des Reichsarbeitsgerichts.

Auf dasselbe Urteil hat man sich später bei den Entscheidungen für andere Gewerbe gestützt. Auch der Schiedspruch für das Holzgewerbe fand seine Stütze auf dieser Entscheidung. Damit werden sich auch die Innungen ob mit, oder gegen ihren Willen abfinden müssen. Die Rundschreiben, die seitens der Innungsverbände gegen die bindende Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums über den Lohn- und Mantelvertrag, für das deutsche Holzgewerbe, einschließlich der Lehrlingsfrage versandt werden, können an den wirklichen Tatsachen nichts ändern, sind allenfalls geeignet in einzelnen Arbeitgeberkreisen Verwirrung anzurichten und in Arbeitnehmerkreisen Verbitterung hervorzurufen. Für diesen Zustand tragen die Innungsverbände allein die Verantwortung. Alles dieses hätte vermieden werden können, wenn diese Leute sich seiner Zeit bei der Schaffung einer Lehrlingsordnung hätten aufgerafft, um sich den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Die Regierung hat alles versucht, um den Weg zur Regelung der Lehrlingsfrage frei zu machen, sie hat den drei Arbeitnehmerverbänden des Holzgewerbes das Zeugnis ausgestellt, daß dieselben keinen Versuch unternommen haben, die Lehrlingsfrage für beide Teile tragbar zu regeln, daß jedoch die Innungsverbände die Arbeit vereitelt haben. Wenn heute diese Kreise zu dieser Arbeit angeblickt mehr Neigung verspüren, so darf man darauf nicht allzuviel geben. Auf jeden Fall werden die Arbeitnehmer den einmal beschrittenen Weg nicht verlassen und werden die bindende Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums über Lohn- und Mantelvertrag einschließlich des Schiedspruchs für das Lehrlingswesen zur Durchführung bringen.

## Die Entwicklung des Tarifvertrag-Gedankens in Deutschland.

von W. Schumacher, Mitglied d. R. W. K., Vorsitzender des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands.)

(Dieser Vortrag wurde am 18. Juni 1929, abends 7,10 Uhr im Berliner Rundfunk gehalten.)

(Schluß.)

Die Vorläufer der freien Gewerkschaften, die unter der Leitung von Frischa und v. Schmeiger 1868 gegründet wurden, propagierten im Gegensatz zu den Gewerksvereinen den Klassenkampf. In Konsequenz dieser Einstellung bekämpften sie den Tarifgedanken in schärfster Weise. Auch bei den nachher gegründeten freien Gewerkschaften hat diese Gegnerschaft in der Folgezeit zu heftigen Auseinandersetzungen geführt. Die Gegner bezeichnen den Tarifvertrag als: „Harmonie zwischen Kapital und Arbeit“. Sie befürchteten, ihre Verbände würden den Kampfcharakter verlieren, wenn sie Tarifverträge abschließen. Noch im Jahre 1897 schloß das Leipziger Gewerkschaftsstatut die Buchdrucker aus, weil sie 1896 einen neuen Tarifvertrag abgeschlossen hatten. U. a. ließ es:

„Das Kartell beschließt: Diejenigen Vertreter der Buchdrucker, welche Anhänger der Tarifgemeinschaft sind, insoweit sie auf Hirsch-Dunckerschem Standpunkt stehen, nicht anzuerkennen, da diese Bestrebungen, mit denen des Kartells nicht in Einklang zu bringen sind.“

Die Entwicklung ging mit dem Erstarken der Organisationen über diese Auffassung hinweg. Es häuften sich die Arbeitskämpfe, die je nach der Konjunktur, mit oder ohne Erfolg, endeten. Was im Frühjahr erungen, ging meistens im Winter wieder verloren. Im nächsten Frühjahr wurde wieder um dieselben Forderungen getreift. Von einer zentralen Leitung war keine Rede; es war ein Guerillakrieg, der planlos hinführte, bald an einem anderen Orte geführt wurde. Die zentralen Kassen kamen gar nicht zur Ansammlung großer Kapitalien; zur Finanzierung wurde an vielen Orten Geld gesammelt.

Jedenfalls bot diese Art Kriegsführung den Arbeitnehmern recht wenig Vorteil. Dieser unglückliche Zustand bekehrte manchen Gegner zum Anhänger des Tarifvertrages. Der dritte Kongress der freien Gewerkschaften im Mai 1899 zu Frankfurt a. Main machte offiziell dem Streit ein Ende, indem er folgende Entschliebung annahm:

„Tarifliche Vereinbarungen, welche die Lohn- und Arbeitsbedingungen für eine bestimmte Zeit regeln, sind als Beweis der Gleichberechtigung der Arbeiter seitens der Unternehmer bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu erachten. Sie sind in den Betrieben erstrebenswert, in welchen sowohl eine starke Organisation der Unternehmer, wie auch der Arbeiter vorhanden ist, welche eine Gewähr für Aufrechterhaltung und Durchführung des Vereinbarten bieten. Dauer und Umfang der jeweiligen Vereinbarungen lassen sich nicht schematisieren, sondern hängen von der Eigenart des betreffenden Berufes ab.“

Damit trat in den meisten Gewerkschaften eine tariffreundlichere Stimmung ein. Die Auffassung, daß durch Tarifverträge die Kampffreudigkeit der Arbeiterschaft untergraben und ihre oppositionelle Stellung gegenüber dem Kapital verschleiert würde, ist nur noch bei dem radikalsten Flügel der Arbeiterschaft vorhanden, kann aber die weitere Entwicklung nicht aufhalten. Die Einsicht steigt von Tag zu Tag, daß es für den Arbeitnehmer vorteilhafter ist, wenn er sich durch solche Verträge auf längere Zeit hinaus die Früchte seiner Organisationsarbeit sichert, statt sie jedes Jahr von neuem unter großen materiellen und ideellen Opfern erobern zu müssen.

Die christlichen Gewerkschaften wurden erst gegründet, als der Kampf zwischen den beiden anderen Richtungen zugunsten des Tarifgedankens entschieden war. Sie stellten sich, wie die Gewerksvereine, beruht auf den Boden der Gleichberechtigung im Gegensatz zum Klassenkampf. Die Tarifverträge bezichtigten sie nicht nur als eine praktische Notwendigkeit, sondern als eine prinzipielle Forderung ihrer Gewerkschaftsrichtung.

Die Arbeitgeber standen den Tarifverträgen lange ablehnend gegenüber. Erst nach und nach machte sich in den vorwiegend handwerksmäßigen Industrien eine taktfreundlichere Gesinnung bemerkbar, aber auch hier mehr der Not gehorchend, als dem eigenen Triebe. Die weniger kapitalkräftigen Arbeitgeber konnten dem Verlangen der organisierten Arbeiter nach tariflicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht so großen Widerstand entgegensetzen wie die Besitzer der großen Fabriken. Folglich blieb diese Bewegung lange Jahre auf das Handwerk beschränkt. Die Großindustriellen dagegen verlangten Aufrechterhaltung der Unterordnung des Arbeiters, also die Anerkennung der Autorität, der Abhängigkeit des Schwachen.

Besonders die Schwerindustrie in Rheinland-Westfalen widersetzte sich mit allen Mitteln und lehnte nicht nur prinzipiell Tarifverträge, sondern auch jede Verhandlung mit den Arbeiterorganisationen ab. Generalsekretär Buef äußerte sich 1890 im Verein für Sozialpolitik wie folgt:

„Aber niemals werden sich die Arbeitgeber bereit finden, mit Vertretern der Arbeiterorganisationen oder andern, außerhalb stehenden Leuten zu verhandeln auf dem Fuße der Gleichberechtigung. Niemals werden sie das tun — soweit „niemals“ überhaupt zu sagen ist, wenn nicht ein Zwang auf sie ausgeübt wird, der von verschiedenen Seiten ausgehen kann.“

In einer Petition des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller an den Reichstag und Bundesrat kam zum Ausdruck:

„Die Gleichberechtigung der Arbeiter in dem von jenen Sozialpolitikern gebrauchten Sinne weisen wir entschieden zurück. In der Politik und vor dem Gesetz hat der Arbeiter in unserm Vaterlande die volle Gleichberechtigung, in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung ist er von ihr durch unsere bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung unbedingt ausgeschlossen.“

Bei dieser Einstellung war an Tarifverträge in der Schwerindustrie nicht zu denken.

Der ablehnende Standpunkt wurde u. a. wie folgt begründet. Sie sagten:

1. Durch den Tarifvertrag wird nur der Arbeitgeber gezwungen gebunden.
2. Die Treikkassen der Gewerkschaften werden während der Tarifdauer gestärkt.
3. Die Dispositionsfreiheit der Unternehmer wird in erheblicher Weise eingeschränkt.
4. Der Einfluß der Gewerkschaften auf die Arbeitsbedingungen und damit auch auf den Betrieb wird wesentlich gefördert.
5. Die Arbeiterorganisationen sind keine zuverlässigen Vertragskontrahenten.

Dieser ablehnende Standpunkt ist erst durch die zwingende Notwendigkeit des Zusammenarbeitens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern während des Krieges aufgehoben worden.

Endgültig wurde der Kampf gegen die Tarifverträge erledigt durch die „Vereinbarung zwischen den Arbeiterorganisationen und Arbeitgeberverbänden“ vom 15. Nov. 1918.

Dort heißt es in Ziffer 1:

„Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt“

und in Ziffer 6:

„Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.“

Ferner wurde in dieser Vereinbarung bestimmt, daß in den Tarifverträgen paritätische Schlichtungsausschüsse und Einigungsämter vorzusehen sind, und daß die Arbeiterschlichtung in den Betrieben die Durchführung der tariflichen Bestimmungen in Gemeinschaft mit dem Unternehmer überwachen. Ausdrücklich wurde noch festgelegt, daß diese Vereinbarung sinngemäß auch für die Angestelltenverbände gilt.

Durch Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 wurden die Einzelarbeitsverträge, die von der tariflichen Regelung abweichen oder entgegen den tariflichen Bestimmungen vom Arbeitgeber mit den einzelnen Arbeitnehmern abgeschlossen wurden, für ungültig erklärt. Ferner wurde durch diese Verordnung die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag einer Partei, Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären, wenn sie im Tarifgebiet überwiegende Bedeutung hatten. Dadurch wurde die Entwidlung begünstigt.

Nur einige Zeilen zum Vergleich.

Die amtlichen Erhebungen liefern den besten Beweis, daß der Tarifgedanke trotz aller Widerstände auch in der Vorkriegszeit schon siegreich vorgebracht war. Im Jahre 1907 fand die erste, 1913 die zweite amtliche Erhebung statt. Letztere zeigte, daß sich die Zahl der Tarifverträge und der von ihnen erfaßten Personen bis Ende 1912 verdoppelt hatte. Am 31. Dezember 1912 waren vorhanden:

10739 Tarifverträge, die 160 000 Betriebe mit 1 574 285 beschäftigten Personen umfaßten. In diesen Zahlen ist die Großindustrie fast gar nicht vertreten, speziell im Bergbau bestand überhaupt noch kein Tarifvertrag. Der verlorene Krieg mit allen seinen Folgen, vor allem die staatliche Umwälzung haben ihre Auswirkung auch in der Tarifvertragsentwicklung ausgeübt. Nach der Tarifstatistik des Statistischen Reichsamts waren am 1. Januar 1927 insgesamt 7490 Tarifverträge in Kraft, die 807300 Betriebe und 10,97 Millionen Arbeitnehmer umfaßten. Im Durchschnitt der letzten Jahre bestanden etwa 7500 Tarifverträge, die etwa 796 000 Betriebe mit rund 11 Millionen beschäftigten Arbeitnehmern umfaßten. Das ist die siebenfache Zahl der Arbeitnehmer gegen 1912, deren Arbeitsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt war. Inzwischen ist diese Zahl weiter gestiegen.

Die bestehenden Tarifverträge gliedern sich in 4 Gruppen und zwar Reichstarife, deren Geltungsbereich das ganze Reich, Bezirksstarife, die bestimmte Bezirke, Ortsstarife, die einen Ort und Firmentarife, die nur die Arbeitnehmer einer oder mehrerer Firmen umfassen. Die größte Bedeutung haben die Bezirksstarife, denn auf diese entfallen mehr wie drei Viertel aller Betriebe und beteiligten Personen. Die Reichstarife umfassen 10 v. H. der Betriebe und 13 v. H. der Arbeitnehmer. Auf die Ortsstarife entfallen nur 3,8 und auf die Firmentarife nur noch 3,7 v. H. der Arbeitnehmer. Diese Entwicklung zeigt das entgegengesetzte Bild, wie in der ersten Periode des Tarifvertrages.

Es wäre falsch, anzunehmen, daß siegreiche Vordringen des Tarifgedankens sei in jedem Einzelfall die Folge eines tieferen, sozialpolitischen Verständnisses. Aber es kommt nicht darauf an, ob alle Vertragschließenden mit ganzem oder nur mit halbem Herzen dabei sind. Heute weiß jeder Arbeitgeber, daß die tarifvertragliche Festlegung der Arbeitsbedingungen eine Sicherung seiner Produktion und seiner Kalkulationen bietet; er weiß, daß während der Vertragsdauer keine Störungen durch Arbeitskämpfe zu befürchten sind.

In den Jahren 1901–1906 hatten wir in Deutschland nur im Baugewerbe mehr als 3700 Streiks; diesen Zustand sehnt wohl kein verantwortungsvoller Mensch mehr zurück. Für die gesamte Wirtschaft ist es von Vorteil, wenn durch gegenseitige Verständigung die Arbeitsbedingungen geregelt werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Tarifverträge von längerem Bestand sind, die in freier Uebereinkunft zustande kommen, im Gegensatz zu denen, die von einer Macht der anderen Seite aufgedrungen werden.

Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß die Anhänger des Tarifgedankens an Zahl größer und die Tarifstreue auf beiden Seiten bald Gemeingut aller Beteiligten wird. Weder auf dem Boden des einseitigen Hetzenstandpunktes, noch auf dem Boden der Diktatur des Proletariats kann die deutsche Wirtschaft gedeihen. Gegenseitige Achtung und richtige Bewertung des Menschen, auch wenn er an letzter Stelle steht, ist der Boden, wo Treu und Glauben die Durchführung tariflicher Abmachungen sichern. Die noch vorhandene Rechtsunsicherheit kann nur durch eine gesetzliche Regelung beseitigt werden. Das hoffentlich bald zu erwartende Arbeitsvertragsgesetz dürfte den Schlüssel in der Entwicklungsgeschichte dieser so heiß umstrittenen Frage sein.

## Die Neuregelung der Krisenfürsorge.

Die ungeheure Verschlechterung der Lage des deutschen Arbeitsmarktes, die der letzte ungewöhnlich lange und harte Winter gebracht hatte, und bei der die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung auf 2,6 Millionen Mark anstieg, verlangte Anfangs 1929 gebieterisch eine Erweiterung der bisherigen Fürsorgemaßnahmen. Der Erlass vom 22. Februar 1929 bestimmte, daß Arbeitslose, die die normale Bezugsdauer von 39 bzw. bei über 40 Jahre alten von 52 Wochen erreicht hatten, deswegen bis zum 4. Mai nicht aus der Unterstützung ausgeschlossen werden dürften.

Diese Regelung gilt bis zum 6. Juli 1929. Der Reichsarbeitsminister hat nun durch Erlass vom 29. Juni neue Bestimmungen über die Krisenfürsorge erlassen. Dieser neue Erlass bestimmt, daß in Zukunft die Unterstützung grundsätzlich nur bis zur Dauer von 39 Wochen gewährt werden darf. Die Möglichkeit, über 40 Jahre alte Arbeitslose bis zur Dauer eines Jahres in der Krisenfürsorge zu belassen, ist natürlich auch weiterhin aufrecht erhalten worden. In dieser Beziehung ist sogar gegenüber dem bisherigen Zustand insofern eine Erleichterung zu Gunsten der Arbeitslosen eingetreten, als die Weitergewährung der Unterstützung an über 40 Jahre alte Arbeitslose nicht mehr wie früher nur beim Vorliegen einer besonderen Härte zulässig ist. Es wird lediglich verlangt, daß die Lage des Arbeitsmarktes im Einzelfall die Weitergewährung rechtfertigt.

Bei der Neuregelung hat auch der Reichsarbeitsminister eine Einschränkung des Kreises der Personen vorgenommen, die zur Krisenunterstützung zugelassen werden können. Von der Erwägung ausgehend, daß die Entziehung der Unterstützung den Arbeitslosen in älteren Jahren schwerer treffen muß als den noch jugendlichen Arbeitnehmern, der in den meisten Fällen noch nicht für eine Familie zu sorgen hat, unter Berücksichtigung ferner des Umstandes, daß es den noch jüngeren, meist ledigen Arbeitslosen, insbesondere in den Sommermonaten leichter wird, eine Beschäftigung zu finden, als ältere Personen, bestimmt der Erlass vom 29. Juni 1929, daß Arbeitslose unter 21 Jahren von der Krisenunterstützung ausgeschlossen sein sollen.

Es soll nicht verkannt werden, daß diese Regelung in manchen Fällen Härten mit sich bringen kann. — Sie kehrt sich aber bei billiger Abwägung der Interessen auch der übrigen Arbeitslosen unter Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsmarktlage nicht vermeiden. Die Zahl der Personen, die von dieser Einschränkung erfaßt wird, dürfte übrigens verhältnismäßig gering sein. Nach der letzten Zählung (vom 25. April 1929) befanden sich unter den damals in der Krisenfürsorge unterstützten 198 260 Personen insgesamt 16 562 Personen im Alter bis einschließlich 21 Jahre. Die Zahl ist inzwischen auf rund 11 000 gesunken.

Was im übrigen den Personenkreis der zur Krisenfürsorge zukünftig zugelassenen anbetrifft, so lehnt sich der Erlass vom 29. Juni 1929 formal wieder an die frühere, vor dem 25. Februar 1929 übliche Gliederung an, indem er die Berufsgruppen, deren Angehörige ohne besondere Zulassung die Krisenunterstützung erhalten können oder denen sie durch die Präsidenten der Landesarbeitsämter gewährt werden kann, einzeln aufzählt. Die Berufe, deren Angehörige ohne besondere Zulassung die Krisenunterstützung erhalten können, sind:

1. die Glasindustrie; 2. die Metallverarbeitung und die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate; 3. die Lederindustrie und die Industrie lederartiger Stoffe; 4. das Holz- und Schnitzstoffgewerbe; 5. das Bekleidungs- und Schuhgewerbe; 6. ferner die Bühnenmitglieder, einschließlich der Chorführer und des bei Lichtspielaufführungen verwandten darstellerischen Personals; 7. die Angestellten.

Durch die Vorstehenden der Landesarbeitsämter können folgende Berufe in die Krisenunterstützung einbezogen werden:

1. Industrie der Steine und Erden; 2. das Spinnstoffgewerbe; 3. die Buchbinder- und Kartonnagenarbeiter und einschlägige Berufe; 4. das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (mit geringen Ausnahmen); 5. das Berufsvielfältigungsgewerbe; 6. die kunstgewerblichen Berufe; 7. Theater, Musik und Schaustellungen aller Art, sowie endlich 8. ungelernete und angelernte Fabrikarbeiter, die seit mindestens einem Jahr in solchen Betrieben tätig gewesen sind, in denen vorwiegend Angehörige der zur Krisenunterstützung zugelassenen Berufe beschäftigt worden sind.

Der Erlass vom 29. Juni 1929 ermächtigt weiterhin, wie dies auch früher der Fall war, die Vorstehenden der Landesarbeitsämter für ihren Bezirk zur Vermeidung von Ungleichheiten, die sich aus arbeitsmarktarbeitsrechtlichen Gründen ergeben können, Abweichungen des Personenkreises der zur Unterstützung Zulassenen vorzunehmen. Auch dürfen die Präsidenten der Landesarbeitsämter in Gemeinden unter 50 000 Einwohnern weitere Berufsgruppen als die eben genannten zur Unterstützung zulassen, wenn infolge ungewöhnlicher Ereignisse oder Umstände ein lang anhaltender Mangel an Arbeitskräften besteht. Unter dieser Voraussetzung können also auch wie bisher Angehörige solcher Berufsarten, die vorstehend nicht einzeln aufgeführt sind, zur Krisenfürsorge zugelassen werden, so zum Beispiel Angehörige der chemischen Industrie, des Bergbaues, des Verkehrsgewerbes usw. Auf der anderen Seite sind die Landesarbeitsämter auch in Zukunft ge-

halten, darüber zu wachen, ob und in welchem Umfang die Krisenunterstützung innerhalb der zugelassenen Berufsgruppen nach Lage des örtlichen Arbeitsmarktes entbehrt werden kann. — Sie sind ermächtigt, die Unterstützung einzuschränken oder auszuschließen, soweit die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr gegeben sind.

Die besonderen Zulassungen durch den Reichsarbeitsminister auf Grund der früheren Regelung bleiben vorläufig in Kraft. Das Gleiche gilt für die Zulassung, die die Präsidenten der Landesarbeitsämter ausgesprochen haben, soweit sich diese Zulassungen im Rahmen der neuen Vorschriften halten. Um den Uebergang von der bisherigen zur Neuregelung möglichst reibungslos zu gestalten, bestimmt der Erlass, daß die Neuregelung in wöchentlichen Etappen, beginnend am 13. Juli, in Wirksamkeit treten soll. Personen unter 21 Jahren, die bisher die Unterstützung bezogen haben, sollen hiernach erst mit dem Ablauf des 28. Juli 1929 aus der Fürsorge ausscheiden.

Wie schon ausgeführt, muß die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Krisenunterstützung zugelassen werden kann, den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden. Wenn daher auch der Erlass vom 29. Juni 1929 nicht ausdrücklich befristet ist, sondern bis auf weiteres gilt, so schließt das nicht aus, daß in eine neue Prüfung eingetreten werden muß, wenn eine grundlegende Veränderung auf dem deutschen Arbeitsmarkt dies erfordert.

## Eine viellagende Statistik.

Im O.N.-Organ des Gewerkschaftsbundes der Angestellten Nr. 7 vom 1. April d. Js. schreibt ein Herr Fuhrke über die Lohnsteuerstatistik von 1926 folgendes:

„Statistiken über das Einkommen aus der Arbeit (Lohn und Gehalt) werden verhältnismäßig selten veröffentlicht. Deshalb verdient die Lohnsteuerstatistik für 1926 besondere Beachtung. Leider veröffentlicht das Statistische Reichsamt diese wichtige Statistik reichlich spät; derartige Angaben müßten wesentlich früher bekannt werden.“

Die Statistik geht nicht vom Bruttoeinkommen, sondern von dem nach Abzug der Werbungskosten und Sonderleistungen verbleibenden Einkommen aus, um hierdurch einen Vergleich mit der Statistik der veranlagten Einkommen zu ermöglichen. Leider ist die Statistik der veranlagten Einkommensteuer für 1926 noch nicht veröffentlicht, so daß der gewiß interessante Vergleich zwischen dem veranlagten (Beiz-) Einkommen und dem Arbeitseinkommen noch nicht möglich ist. Die Lohnsteuerstatistik unterscheidet Steuerbelastete, Steuerbefreite und Unbesteuerte. Als Steuerbelastete gelten die Arbeitnehmer, denen Lohnsteuer einbehalten wurde; als Steuerbefreite gelten jene, deren Arbeitseinkommen den Betrag von 1200 RM. jährlich überschritten hatte, bei denen aber wegen der Ermäßigung nach dem Familienstand oder wegen Erhöhung des lohnsteuerfreien Betrages ein Lohnsteuerabzug nicht vorgenommen wurde. Als Unbesteuerte bleiben jene übrig, deren Arbeitseinkommen 1200 RM. jährlich nicht erreichte. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hinzugefügt, daß diese Kennzeichnung nur in bezug auf die Lohnsteuer gilt. Sowohl die sogenannten Steuerbefreiten als auch die sogenannten Unbesteuerten sind nur im Hinblick auf die Lohnsteuer nicht belastet, im übrigen aber in indirekter Weise durch andere Steuern und Zölle mit vielen Milliarden belastet.

Für die Lohnsteuer haben die Großstädte (als solche gelten die 46 Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern) überragende Bedeutung. Unter Zugrundelegung der Zahlen für das Reich entfielen auf die Summe aller Großstädte von der Bevölkerung 27 Prozent, von der Zahl der Arbeitnehmer 36 Prozent, von der Zahl der Lohnsteuerbelasteten 42 Prozent, vom Einkommen der Lohnsteuerbelasteten 47 Prozent und von der Steuerleistung der Lohnsteuerbelasteten 51 Prozent. Obwohl nur wenig mehr als ein Drittel der deutschen Arbeitnehmer in den Großstädten wohnte, wurde von ihnen mehr als die Hälfte des gesamten Lohnsteuerertrages aufgebracht. Ein scharfes Hervortreten der Großstädte wurde auch in Bayern beobachtet. So betragen die Anteile der vier bayerischen Großstädte (Munich, Ludwigshafen, München, Nürnberg) an der jeweiligen Landessumme bei der Bevölkerungszahl 18,1 Prozent, bei der Zahl der Lohnsteuerbelasteten 36,5 Prozent, beim Einkommen der Lohnsteuerbelasteten 40,4 Prozent und bei der Steuerleistung der Lohnsteuerbelasteten 44,4 Prozent. Ähnlich verhält es sich in Württemberg. Von dessen Landessumme entfielen allein auf Stuttgart 13,2 Prozent der Bevölkerung, 24,5 Prozent von den Lohnsteuerbelasteten, 29,1 Prozent vom Einkommen der Lohnsteuerbelasteten, 34,2 Prozent von der Steuerleistung der Lohnsteuerbelasteten. Der Anteil der Großstädte Karlsruhe und Mannheim an der badijschen Landessumme betrug bei der Bevölkerungszahl 17 Prozent, bei der Zahl der Lohnsteuerbelasteten 25,8 Prozent, beim Einkommen der Lohnsteuerbelasteten 32,6 Prozent und bei der Steuerleistung der Lohnsteuerbelasteten 37,5 Prozent.

Auf 1000 der Bevölkerung entfielen Lohnsteuerbelastete: im Deutschen Reich 200, in der Summe aller Großstädte 313, in Berlin 355, Hamburg 318, Köln 315, Leipzig 251, München 298. Unter den Steuerbefreiten treten

die geburtenreichen Großstädte hervor. So entfielen auf 1000 der Bevölkerung im Deutschen Reich 5,8 Lohnsteuerbefreite, in der Summe aller Großstädte 4,1 in Berlin 1,4, Hamburg 1,8, Köln 3,6, Leipzig 2,8, München 1,7. Unter den Unbesteuerten fielen die im allgemeinen geringer entlohnten weiblichen Arbeitnehmer ins Gewicht. Dementsprechend hoch war die Zahl der Unbesteuerten in den Gebieten mit zahlreichen weiblichen Arbeitskräften. Dagegen war in den Gebieten, in denen für Frauenarbeit weniger Raum ist, die Zahl der Unbesteuerten gering. So entfielen auf 1000 der Bevölkerung im Deutschen Reich 166 Unbesteuerte, in der Summe aller Großstädte 181, in Berlin 190, Hamburg 161, Köln 169, Leipzig 200, München 151. Weniger groß waren die Spannungen, wenn man die Zahl der Arbeitnehmer in Beziehung setzt zu der Bevölkerungszahl. Denn entfielen auf 1000 der Bevölkerung im Deutschen Reich 372 Arbeitnehmer, in der Summe aller Großstädte 498 Arbeitnehmer, in Berlin 546, Hamburg 481, Köln 487, Leipzig 454, München 451.

Das höchste Durchschnittseinkommen auf den Kopf eines Lohnsteuerbelasteten hatte Ludwigshafen (chemische Industrie) mit 2166 RM. Dagegen betrug das durchschnittliche Einkommen auf den Kopf eines Lohnsteuerbelasteten im Deutschen Reich 1651 RM., in der Summe aller Großstädte 1818 RM., in Berlin 1833 RM., Breslau 1744 RM., Dresden 1685 RM., Düsseldorf 2003 RM., Essen 1862 RM., Frankfurt a. M. 1959 RM., Hamburg 1908 RM., Hannover 1600 RM., Köln 1792 RM., Leipzig 2081 RM., München 1910 RM., Nürnberg 1589 RM., und Stuttgart 1938 RM. Den höchsten Lohnsteuerertrag auf den Kopf eines Lohnsteuerbelasteten zeigt Ludwigshafen mit 123 RM. Von dem Lohnsteuerertrag entfielen auf den Kopf eines Lohnsteuerbelasteten im Deutschen Reich 80 RM., in der Summe aller Großstädte 97 RM., in Berlin 102 RM., Hamburg 106 RM., Köln 99 RM., Leipzig 114 RM., München 104 RM.

Unterteilt man die Zahl der Lohnsteuerbelasteten auf Einkommensgruppen, dann entfallen auf die Gruppe mit einem Jahreseinkommen bis zu 1500 RM. im Deutschen Reich 56,5 Prozent, in der Summe aller Großstädte 49 Prozent, in Berlin 49,8 Prozent, Hamburg 42,8 Prozent, Köln 49,6 Prozent, Leipzig 36,7 Prozent, München 46,4 Prozent. Auf die Einkommensgruppe mit mehr als 1500 RM., aber nicht mehr als 3000 RM. entfielen im Deutschen Reich 32,3 Prozent, in der Summe aller Großstädte 37,1 Prozent, in Berlin 35,9 Prozent, Hamburg 43,1 Prozent, Köln 35,5 Prozent, Leipzig 47 Prozent, München 38,5 Prozent. Auf die Einkommensgruppe mit mehr als 3000 RM., aber nicht mehr als 5000 RM. entfielen im Deutschen Reich 8,3 Prozent, in der Summe aller Großstädte 10,1 Prozent, in Berlin 10,3 Prozent, Hamburg 10,9 Prozent, Köln 10,6 Prozent, Leipzig 12,5 Prozent, München 10,7 Prozent. Auf die Einkommensgruppe mit mehr als 5000 RM., aber nicht mehr als 8000 RM. entfielen im Deutschen Reich 2,5 Prozent, in der Summe aller Großstädte 3,3 Prozent, in Berlin 3,4 Prozent, Hamburg 2,8 Prozent, Köln 3,8 Prozent, Leipzig 3,4 Prozent, München 3,9 Prozent. Auf die Einkommensgruppe mit mehr als 8000 RM. entfielen im Deutschen Reich 0,2 Prozent, in der Summe aller Großstädte 0,28 Prozent, in Berlin 0,31 Prozent, Hamburg 0,22 Prozent, Köln 0,34 Prozent, Leipzig 0,26 Prozent, München 0,33 Prozent.

Von 12,5 Millionen Lohnsteuerbelasteten hatten also im Reichsdurchschnitt 56,5 Prozent oder 7 Millionen ein Jahreseinkommen unter 1500 RM. Rechnet man die Unbesteuerten, deren Jahreseinkommen 1200 RM. nicht erreichte mit 10,4 Millionen hinzu, dann hatten 17,4 Millionen oder 75 Prozent aller deutschen Arbeitnehmer ein Jahreseinkommen unter 1500 RM. Diese Zahlen sind ein sprechender Beweis für die schlechte wirtschaftliche Lage der deutschen Arbeitnehmer. Mag sein, daß sich inzwischen die wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert haben. Grundlegend verändert können sie sich nicht haben, weil einer höheren durchschnittlichen Jahreslohnsumme ein höheres Preisniveau gegenübersteht.

Das Ergebnis der Statistik — 75 Prozent der Einkommen unter 1500,— Mark — gilt für alle Lohnsteuerpflichtigen (Angestellte, Arbeiter, Beamte). — Wie die tatsächlichen Einkommensverhältnisse der Angestellten gelagert sind, wird der „Soziale Fragebogen“ unseres Bundes aufstellen.

## Lohnvereinbarung für das Süddeutsche Holzgewerbe, Möbelfabriken, Tischlereien u. f. m.

Ab 28. Juni 1929 erhöht sich der Durchschnittslohn um 4 Pfennig, ab 1. November 1929 um weitere 2 Pfennig, ab 28. Februar 1930 um weitere 2 Pfennig. Diese Vereinbarung ist zwischen dem Ober-Arbeitgeberverband und der Arbeitnehmerorganisation getroffen worden und läuft bis zum 31. Oktober 1930.

## Durchschnittslohn vom 28. Juni 1929 bis zum 31. Oktober 1929 in Ortsklasse I II III IV V

Facharbeiter	über	22 Jahre	104	97	92	86	81	Pfg. pr. Std.	Stb.
von 20—22	"	"	94	87	83	78	73	"	"
" 18—20	"	"	83	77	73	69	65	"	"
" 16—18	"	"	57	53	51	47	45	"	"
Hilfsarbeiter	über	22 Jahre	88	82	78	73	69	"	"
von 20—22	"	"	79	74	70	66	62	"	"
" 18—20	"	"	70	66	62	58	55	"	"
" 16—18	"	"	48	45	43	40	38	"	"
Facharbeiterinnen	über	22 Jahre	73	68	64	60	57	"	"
von 20—22	"	"	66	61	58	54	51	"	"
" 18—20	"	"	58	54	51	48	46	"	"
" 16—18	"	"	40	37	35	33	31	"	"
Hilfsarbeiterinnen	über	22 Jahre	62	58	55	51	48	"	"
von 20—22	"	"	56	52	50	46	43	"	"
" 18—20	"	"	50	46	44	42	39	"	"
" 16—18	"	"	34	33	30	29	27	"	"

Alle bestehenden Stundenlöhne erhöhen sich um den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen den alten und neuen Durchschnittslöhnen ergibt. Die Akkordsätze erhöhen sich um den gleichen Prozentsatz.

- Die Zuschläge für die Montagearbeiten betragen:
- Für Arbeitsverrichtungen am Ort, die länger als 4 Stunden in Anspruch nehmen 8 Pfg. pro Std.
  - Für Arbeitsverrichtungen in Nachbarorten, von denen die tägliche Rückfahrt möglich ist, neben freier Bahnfahrt 13 Pfg. pro Std.
  - Für Arbeitsverrichtungen außerhalb des Ortes, die ein Uebernachten bedingen, wird neben dem Ortszuschlag und freier Bahnfahrt bezahlt ein Zuschlag von 5,50 RM. pro Tag.

## Jubiläumfeier.

In der letzten Nummer unseres Organs konnten wir berichten, daß der Kollege Schumacher als Angestellter und Kollege Feist als ehrenamtlicher Hauptrevisor auf eine fünfundsanzwanzigjährige Tätigkeit in unserem Gewerbeverein zurückblicken können. Der Hauptvorstand hatte es sich nicht nehmen lassen, beiden Jubilaren ein kleines Angebinde zu überreichen. Dasselbe geschah vom Verband der Deutschen Gewerbevereine, der Verbandshaus-Aktiengesellschaft, den einzelnen Berufsgewerbevereinen und der Berliner Lokalverwaltung, sowie den Angestellten unseres Gewerbevereins. Ueberaus zahlreich waren die Glückwunschschreiben und Telegramme, die oft in launigen Ausdrücken gehalten und eine tiefe Verehrung für die Jubilare enthielten.

Im Rahmen des Programms war am Vormittage des Jubiläumstages eine im engen Kreise schlichte Begrüßungsfeier vorgesehen. Am Abend desselben Tages war der Kreis etwas größer gezogen. Im weißen Saale unseres Verbandshauses fand hier eine schlichte, aber eindrucksvolle Feier statt, die allen Teilnehmern noch recht lange in Erinnerung bleiben dürfte. Der tiefe Ernst, der in den einzelnen Ansprachen zum Ausdruck kam, zeigte von der Würde und Bedeutung des Tages. Aber auch der Humor kam zu seinem Rechte.

Wo solche Feste gefeiert werden, da dürfte auch unser Gewerbevereinsdichter, Kollege Hippel, vom Ortsverein Berlin-Königsstadt nicht fehlen, der neben Koll. K o h l e r -Augsburg durch ihre dichterischen Ergüsse schon oft die Herzen unserer Gewerbevereinskollegen erfreut haben. So hatte der Kollege Hippel es sich nicht nehmen lassen, auch zu diesem Tage den beiden Jubilaren seine Wünsche zu übermitteln, die in folgenden Versen zum Ausdruck kommen:

Auf Wälderschwingen, unaufhaltjam weiter, —  
So, wie ein stolzes Schiff auf hoher See, —  
zieht der Gewerbeverein der Holzarbeiter  
Stolz seine Bahn, hin zu des Zieles Höh',  
Und wie ein Schiff der zielbewirkten Nahrung  
Und sich'ren Leitung nicht entbehren kann,  
So stellt man auch bei uns stets bei der Kürung  
Am rechten Plage gern den rechten Mann  
Ja, Männer, die das Rechte stets zur rechten Zeit;  
Die sich durch Trugbilder nie täuschen lassen,  
Zum schnellen Handeln jederzeit bereit.  
Und auch die selbstlos ihres Amtes walten,  
Nicht Beifall heischend, wenn ein Schritt gelang,  
Die in der Schaffensfreude nie erkalten  
Wenn schönöde Einfalt Kritik übt statt Dank.  
Und wo in den Gewerbevereinsverbänden  
Man solche Führer aufzuweisen hat,  
Ruht des Vereins Geschick in guten Händen.

Uns, im Gewerbeverein der Holzarbeiter,  
Ward heut zuteil das große Glück sogar,  
Daß wir heut unsern allverehrten Leiter  
Begrüßen können stolz als Jubilar.  
Und neben ihm sitzt, — ehrenwert nicht minder, —  
Als Jubilar sein erster Revisor.  
Zwei wack're Kämpen, Arbeitsüberwinder,  
Gleich groß an Geist, an Tatkraft und — Humor.  
Die heut, — wie einst vor 25 Jahren, —  
Nur woll'n des Ganzen erster Diener sein;  
Die alle Zeit sich selber treu stets waren.  
Ihr Lebensinhalt ist: Gewerbeverein.  
So laßt uns das Gefühl jetzt offenbaren  
Daß in uns wohnt. Und unser Glückwunsch sei,  
Heut zu geloben: Unsern Jubilaren  
Stets nach zu eifern, ehrlich, fest und treu.  
Dann trohen wir den tückischen Gewalten;  
Denn in uns lebt der Geist von ihrem Geist. —  
„O, bleibt uns lange, lange noch erhalten  
Matthias Schumacher und Hermann Feist!“

## Bauschule Rastede i. D.

von C. Rhode. Programm frei.  
Vollerturfe u. Barberieit. auf die Meisterprüfung.

### Dankagung.

Für die liebevolle Teilnahme aus Anlaß  
des Hinscheidens meiner lieben Gattin sage ich  
allen meinen aufrichtigsten Dank.

Paul Volkmann.

### Nachruf.

Am 28. Juni d. Js. verstarb nach kurzer,  
schwerer Krankheit unser langjähriges, treues Mit-  
glied, der Kollege

### Joseph Dauser

im Alter von 63 Jahren.

In dankbarer Erinnerung werden wir stets  
seiner gedenken.

Der Gewerbeverein der Holzarbeiter  
Augsburg.

### Sterbetafel

für die in der Zeit vom 1. April bis  
30. Juni verstorbenen Mitglieder.

Buch- nummer	Name der Verstorbenen	Name des Vereins	Gezahltes Sterbegehalt		
			Ortsverein	Stammf. h.	Gesamt
28968	Steinbauer Eva	Ansbach	26	10	50
143	Schoburg Heinz	Breslau	—	3,75	—
413 b	Eidinger Auguste	Bln.-Südost	—	—	100
186 b	Rißler Louise	Dresden	—	—	100
3176 b	Opitz Berta	Langenöls	65	—	—
18972 b	Dauser Joseph	Augsburg	54	—	100
145 b	Rizdorf Louise	Breslau	—	—	100
1113 b	Risau Wilhelmine	Brandenb.	—	—	80
1532 b	Horn Amalie	Bl.-Königt	—	—	80
628 b	Feistler Elbera	Zeitz	—	—	50
24914	Bercke Agnes	Bln.-Südost	55	—	—
3183	Barisch Robert	Langenöls	65	—	—
5406	Grossert Anna	Bln.-Südost	85	—	—
4606 b	Volkmann Helene	Berlin-Nord	100	—	250
2516	Ruppert Franz	Fürth	—	11,25	100
22756	Wunsch Herm.	Hauptkaffe	18,40	—	—
19972	Dausier Josef	Augsburg	—	20	50

RM. 468,40 | 45. — | 1080

Ruht in Frieden!

Berlin, den 30. Juni 1929.

M. Schumacher.

Jedes Mitglied muß  
ein Werber für  
den Gewerbeverein sein!